

# RS UVS Niederösterreich 1996/02/13 Senat-KO-95-415

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.02.1996

## Beachte

Dazu VwGH Erkenntnis vom 10. Mai 1996, Zl. 96/02/0167, Behandlung der Beschwerde abgelehnt. **Rechtssatz**

Ein Tankstellengelände, das weder abgeschränkt noch als Privatstraße gekennzeichnet ist, sondern jederzeit mit Kraftfahrzeugen befahren werden kann, ist als Straße mit öffentlichem Verkehr zu werten, und zwar auch dann, wenn die Tankstelle bereits geschlossen hat.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)